

Literatur

Autor(en): **P.R.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **42 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die beginnende neue Ära der Linken Mitte nach dem Parteitag der zur guten Hälfte sozialdemokratisierten Sozialistischen Partei steht programmatisch im Zeichen heftig diskutierter wirtschaftspolitischer Zielsetzungen. Das umfangreiche Programm eines von Riccardo Lombardi angeführten – und nicht nur aus Sozialisten bestehenden – «Gehirntrasts» für Wirtschaftsfragen steht im Vordergrund der programmatischen Orientierung der Linken Mitte. Es ist ein Programm der wirtschaftlichen Sanierung Italiens, ein Programm gemischtwirtschaftlicher Lenkung mit einer starken Tendenz zur bestimmenden Rolle der öffentlichen Hand gegenüber den privatwirtschaftlichen Machtpositionen des, wie Lombardi sagte, Neokapitalismus, dessen Initiative nicht unterbunden, wohl aber nach einer allgemeinen wirtschaftspolitischen Programmierung gelenkt werden soll.

Literatur

Im Verlag F. A. Bopp, Zollikon, ist kürzlich eine Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erschienen, welche sich mit der Rechtstheorie des dialektischen Materialismus befaßt. Der Verfasser, Hans-Jürg Bopp, hat ihr zwar den Titel «Marxismus und Rechtswissenschaft» gegeben; doch ergibt sich aus der Einleitung, daß Gegenstand der Arbeit in erster Linie die Rechtslehre ist, wie sie heute in den kommunistisch beherrschten Staaten vertreten wird. Bopp stützt sich denn auch vorwiegend auf die sowjetische und ostzonale Literatur, obschon er in reichlichem Maße auch die einschlägigen Werke neueren und älteren Datums berücksichtigt, die in Westeuropa geschrieben und verlegt wurden und der eigentlichen Marx-Literatur angehören.

Es ist warm zu begrüßen, wenn die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Ostblocks und die ihnen zu Grunde liegende Vorstellungswelt endlich auch an unseren Universitäten berücksichtigt und zum Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung erhoben werden. Eine geistige Auseinandersetzung kann nicht allein auf der politisch-ideologischen Ebene ausgefochten werden.

Die Arbeit gibt keineswegs nur eine deskriptive Darstellung dessen, was heute im Osten über Wesen, Aufbau und gesellschaftliche Funktion des Rechtes gelehrt wird, obschon gerade in der ausführlichen Ausbreitung der verschiedenen Ansichten sowjetischer und anderer Gelehrter ein Vorzug des Buches liegt. Dabei wird der Gegenstand in einem weitesten Sinne behandelt, der so auch das erfaßt, was man die sozialistische «Rechtsphilosophie» nennen könnte. So ist etwa ein Kapitel der Gerechtigkeitsvorstellung des dialektischen Materialismus gewidmet, ein anderes dem Staatsbegriff, wieder andere

dem Prinzip der Gleichheit, der Staatsform der Diktatur des Proletariates oder dem Begriff der Demokratie. Über all diese Fragen wird anhand reichen Quellenmaterials ein Überblick gegeben.

Das Anliegen des Verfassers geht indessen über eine bloße Darstellung der Doktrin hinaus. Bopp versucht vielmehr, das kommunistische Recht in einen größeren Zusammenhang hineinzustellen, von dem aus er zu einer Beurteilung der Ergebnisse der Rechtsauffassung kommunistischer Gelehrter gelangen kann. Dabei wählt er indessen nicht den meist begangenen und oft bequemen Weg, den Inhalt dieses Rechtes mit einer meist willkürlich gewählten Norm zu vergleichen. Der Verfasser macht sich vielmehr den Standpunkt der Reinen Rechtslehre zu eigen, die von Hans Kelsen begründet wurde und die sich pionierhaft seit Jahrzehnten bereits gründlich mit dem Recht und der Rechtslehre der Oststaaten auseinandergesetzt hat. Gemäß diesem Ausgangspunkte fällt jede Bewertung des Rechtes nach materiellen und damit notwendig politischen Maßstäben außer Betracht. Die Rechtsinhalte des sowjetischen Rechtes interessieren den Verfasser nicht. Es geht ihm vielmehr darum, die rein formale Seite, die jedem Recht und damit auch dem der sozialistischen Staaten innewohnt, und ihre Darstellung in der Doktrin unter die Lupe zu nehmen. Methodisch ist er zu diesem Vorgehen legitimiert, da ja die Lehre Kelsens den Anspruch erhebt, eine universale Rechtstheorie zu sein, die von den konkreten historischen Besonderheiten der einzelstaatlichen Rechtsordnungen abstrahiert. Sie will einen allgemeingültigen Wissenschaftsbegriff des Rechtes aufstellen. In weiten Teilen handelt es sich deshalb bei der Arbeit von Bopp um eine Interpretation der Rechtstheorie des dialektischen Materialismus anhand der von der Reinen Rechtslehre entwickelten Begriffe. Der Verfasser geht dabei von der These aus, daß auch das Recht des kommunistischen Staates sich in das Begriffssystem von Kelsen einfügen lassen müsse, da dieses ja auch nichts anderes sein könne als eine soziale Zwangsordnung, die der Verwirklichung irgendwelcher politischen Zwecke diene. Das Selbstverständnis der leninistischen Theorie in bezug auf das Recht wird damit auf seine Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Reinen Rechtslehre geprüft. Bopp unternimmt eigentlich den Versuch, die Theorie Kelsens am Beispiel des kommunistischen Rechtes zu verifizieren. Diese Gedankengänge werden an den einzelnen Elementen der allgemeinen Rechtslehre durchexerziert, etwa am Begriff des Rechtes, demjenigen der Rechtsnorm, des Rechtszwanges oder am Verhältnis von Recht und Moral, Recht und Wirtschaft usw. Wenn nach der Rechtsauffassung des Diamat in Übereinstimmung mit dem dialektischen Prinzip zwischen einem Recht der bürgerlichen Staaten und einem solchen der sozialistischen Staaten unterschieden wird und jeder Zusammenhang zwischen jenem und diesem bestritten wird, so kann nicht übersehen werden, daß in beiden Fällen von *Recht* gesprochen und in irgendeiner Hinsicht von der

Identität dieses Begriffes ausgegangen werden muß. Oder wenn die sowjetische Rechtswissenschaft dem Recht auf allen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung Zwangscharakter zuspricht, dabei aber qualitativ verschiedene Arten von Zwang unterscheidet, so kann einer wissenschaftlichen Betrachtung die Tatsache nicht verhüllt bleiben, daß *jedem* Zwangsbegriff das Element der nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzenden Unterordnung innewohnt. Bopp postuliert damit nichts anderes als die Formalisierung der Rechtsauffassung des Diamat und verbindet damit einen Appell zur Entideologisierung des Rechts. Er unternimmt es, von rein rationalistischer Warte aus die ideologischen Elemente in der kommunistischen Rechtsdoktrin zu entlarven, ohne daß er gleichzeitig gezwungen wäre, dies von irgendeiner angenommenen politischen Wertlehre aus zu tun. P. R.

Blick in die Zeitschriften

Das Rassenproblem in den USA

Seit Jahren bringt unsere Presse mit einer traurigen Regelmäßigkeit Agenturmeldungen über den Rassenkonflikt in den USA. Obwohl diese kurzen Meldungen ein erschütterndes und außerordentlich reiches Arbeitsmaterial darstellen könnten, hat sich bis vor kurzem fast keine Zeitung gefunden, die diese bunten Steine zu einem Mosaik zusammengefügt, das heißt die Amerikas unbewältigtes Problem Nr. 1 grundsätzlich behandelt hätte. Erst in diesem Jahre, als die Rassenkonflikte einen alarmierenden Höhepunkt erreichten und die Neger der USA plötzlich als organisierte Kraft in Erscheinung traten, fanden verschiedene größere Zeitschriften dieses Problem einer gründlichen Auseinandersetzung wert.

«Der Spiegel» Nr. 21 widmet den Rassenkonflikten seine Titelgeschichte, in deren Mittelpunkt der mutige Negerpfarrer Martin Luther King steht. Ausgehend von der großen Auseinandersetzung in der Alabama-Stadt Birmingham im tiefen Süden der USA vom Mai dieses Jahres, in der es Martin Luther King gelang, die Negerbevölkerung zu gezielten Aktionen aufzurufen, die dank der Geschlossenheit der Schwarzen zu Erfolgen führten, zeigt der «Spiegel» parallel zu einer Kurzbiographie des Negerpfarrers einen Abriß der Geschichte der Negeremanzipationsbewegung. Dieser Artikel enthält auch nützliches und aufschlußreiches Zahlenmaterial über den Anteil der Neger an der Bevölkerung der USA.

Vermittelt der «Spiegel»-Artikel auch viel Wertvolles, so bleibt er leider doch an der Oberfläche und in der Aktualität der Ereignisse stecken. Mehr Grundsätzliches bietet der Artikel von Günther Eckstein «Jetzt! Hier! Alles!» in Heft 10 der «Gewerkschaftlichen Monatshefte». Eckstein stellt fest, daß